

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Siftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 58) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.2006, Nr. 46) aufgeführt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

**§ 5**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 07. März 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 06. März 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 42 vom 18. Dezember 2008, außer Kraft.

Magdeburg, den ...

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Anlage  
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe  
der Landeshauptstadt Magdeburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	182,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	323,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	645,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	887,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	1.643,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	54,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	161,00
(8) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	153,00
(9) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	421,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	232,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	223,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	706,00
(13) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	676,00

**Anlage 1  
zur DS0290/11**

	EURO
(14) Naturgrabfeld einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.252,00
(15) Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	100,00
(16) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	
II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	EURO
(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	491,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	360,00
(3) Urnenbeisetzung - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	88,00 23,00
(4) Anonyme Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen UGA, UGG, KGGA	97,00
(5) Urnenausgrabung	137,00
(6) Umbettung einer Urne einschl. Beisetzung	234,00
(7) vorzeitige Einebnung einer - Erdgrabstätte - Urnengrabstätte	137,00 86,00
(8) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	76,00 61,00
(9) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	26,00
(10) Beisetzung ohne Angehörige (Urne)	34,00



**Anlage 1  
zur DS0290/11**

	EURO
(4) Fahrgenehmigungen/Jahresgebühr	20,00
(5) Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	41,00
(6) Nachbelegungsgebühr	27,00
(7) Gebühr für Graburkunde	10,00
(8) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende für 3 Jahre	92,00